

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Verkaufs- und Lieferbedingungen für Navigationsprodukte der Falk Marco Polo Interactive GmbH für Unternehmen

#### 1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Käufer gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und uns zum Zweck der Ausführung dieses Vertrages getroffen werden sind schriftlich niederzulegen.
- 1.4 Unsere Bedingungen finden nur Verwendung gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

#### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Bestätigungen müssen schriftlich, per Fax oder per DFÜ (z.B. E-Mail) erfolgen, wenn nicht zuvor bereits geliefert wurde. In der Bestellung hat der Käufer die genaue Bezeichnung des Produkts und die Stückzahl anzugeben.
- 2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.3 Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

#### 3. Preise

- 3.1 Soweit nicht anders einzelvertraglich vereinbart, handelt es sich bei den in unseren jeweils aktuellen Preislisten für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen enthaltenen Preise um Tagespreise. Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Lager mit normaler Verpackung zuzüglich Kosten für den Versand.

#### 4. Zahlung

- 4.1 Sämtliche Zahlungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort und ohne Abzug bei Übergabe der Ware zur Zahlung fällig.
- 4.2 Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, wir werden den Käufer über die Art der Berechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 4.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck auf unseren Konten unwiderruflich gutgeschrieben wird. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und berühren bis zur endgültigen Einlösung die Fälligkeit der Kaufpreisforderung nicht; jedoch bleibt dem Käufer die

Einrede der Klagbarkeit bis zum endgültigen Scheitern der Einziehung der Scheck- bzw. Wechselforderung.

- 4.4 Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 12 % p.a. als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer einen geringeren Schaden nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.
- 4.5 Wenn der Käufer uns eine Bankabbuchungsberechtigung erteilt hat und unberechtigt einem Bankeinzug von uns widerspricht, werden Verwaltungskosten i.H.v. pauschal € 15,00 je Widerruf berechnet. Bei einem unberechtigten Widerruf des Bankeinzuges ist der gesamte Rechnungswert ohne Abzug zu zahlen. Widerruft der Käufer in zwei Fällen unberechtigt einen Bankeinzug, erfolgt die weitere Lieferung nur gegen Vorleistung des Käufers.
- 4.6 Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder eine Zahlung eingestellt wird, oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 4.7 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung - auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden - nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

#### 5. Liefer- und Leistungszeit

- 5.1 Liefertermine und Lieferfristen für die Anlieferung der Vertragswaren, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind angegebene Lieferzeiten unverbindlich.
- 5.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen auch wenn sie bei Lieferanten von uns oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung aufgrund von höherer Gewalt frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 5.4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 5.5 Soweit nicht anders mit dem Käufer vereinbart worden ist, liegt in der Bestellung des Käufers die Aufforderung, die bestellte Ware an den in der Bestellung angegebenen Ort zu versenden. In diesem Fall geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst mit der Ausführung der Versendung bestimmten Personen übergeben haben.
- 5.6 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung von uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße

Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

- 5.7 Mangelfreie Produkte von Falk Marco Polo Interactive sind von jeder Rücknahme ausgeschlossen.

## **6. Mängelhaftung**

- 6.1 Der Käufer muss etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Lieferung schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB bleiben hiervon unberührt.
- 6.2 Ist die von uns gelieferte Ware mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt.
- 6.3 Der Käufer ist verpflichtet, uns die Überprüfung des von ihm als fehlerhaft bezeichneten Liefergegenstandes zu gestatten.
- 6.4 Die Ansprüche des Käufers wegen Mängeln der Ware verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Ware.
- 6.5 Ansprüche wegen eines Sachmangels bestehen insbesondere nicht, wenn ein Mangel in ursächlichem Zusammenhang mit unsachgemäßem Gebrauch, fehlerhafter Aufstellung oder Installation, äußeren Einwirkungen (z.B. Transportschäden, Beschädigungen durch Stoß oder Schlag), oder Reparaturen und Abänderungen, die von dritter, nicht autorisierter Seite vorgenommen wurden.
- 6.6 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 6.7 Wenn wir einem Unternehmer eine neu hergestellte Sache verkauft haben, der Unternehmer diese Sache an einen Verbraucher verkauft hat und er diese Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, stehen dem Unternehmer die in § 478 BGB bezeichneten gesetzlichen Rechte zu. Diese Rechte verjähren in den Fristen des § 479 BGB. Rechte des Käufers aus §§ 478 und 479 BGB werden durch die Ziffern 1. bis 3. nicht berührt.
- 6.8 Bevor mangelbehaftete Ware durch den Käufer an Falk Marco Polo Interactive retourniert werden kann, muss der Käufer eine RMA Nummer beantragen. Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten des Käufers. Ware, die ohne RMA Nummer retourniert wird, wird von Falk Marco Polo Interactive nicht angenommen und auf Kosten des Käufers zurückgeschickt.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder in Zukunft entstehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl freigeben, sofern ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt.
- 7.2 Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen gemäß vorstehender Ziffer. Eine etwaige Bearbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt durch eine Verarbeitung oder Umbildung unser Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache anteilsgemäß (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser Eigentum unentgeltlich.

- 7.3 Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferten Vertragswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr an Endverbraucher zu veräußern. In diesem Falle tritt der Käufer bereits jetzt an uns sämtliche Forderungen gegenüber seinen Endabnehmern in der Höhe der veräußerten Waren einschließlich Mehrwertsteuer an uns ab, wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Der Käufer bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung bei seinen Kunden berechtigt und teilt uns auf Verlangen alle zum Forderungseinzug wichtigen Angaben über die Kundenbezeichnung mit.

- 7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen. Er hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, unsere in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- 7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 7.6 Ergänzung des Eigentumsvorbehalts für Käufer, die Mitglied einer Einkaufsgemeinschaft sind: Sollte der Käufer Mitglied einer Einkaufsgemeinschaft sein, behalten wir uns darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren so lange vor, bis der Käufer alle Forderungen der jeweiligen Einkaufsgemeinschaft beglichen hat, die daraus resultieren, dass die Einkaufsgemeinschaft Forderungen von uns gegen den Käufer reguliert hat oder für die die Einkaufsgemeinschaft uns haftet.

## **8. Software**

- 8.1 Wir gewähren dem Käufer hiermit das einfache, nicht übertragbare Recht, die gelieferte Software an Endverbraucher im Bereich der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu vertreiben.
- 8.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu verändern.
- 8.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Software nur zusammen mit den für die jeweilige Software geltenden Endverbraucher-Software-Lizenzbedingungen zu vertreiben. Er verpflichtet sich, diese zu beachten.
- 8.4 Software, die wir dem Käufer zusammen mit Hardware-Produkten liefern, darf der Käufer nur zusammen mit den Hardware-Produkten vertreiben. Dies gilt insbesondere für Software, die als "Bundle" bezeichnet ist. Es ist dem Käufer ausdrücklich untersagt, derartige Software als alleiniges Produkt zu vertreiben.
- 8.5 Der Käufer ist auch berechtigt, die Software selbst in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Software geltenden Endverbraucher-Software-Lizenzbedingungen zu benutzen.

## **9. Haftungsbeschränkungen**

- 9.1 In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen der Sätze 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.2 Wir haften für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Wiederverkäufer und seine Kunden die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt haben, dass die Daten und Programme in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

**10. Export und Ausfuhrkontrollbestimmungen**

Der Käufer verpflichtet sich, vor einer beabsichtigten Ausfuhr alle einschlägigen deutschen und ausländischen Rechtsvorschriften zu beachten und insbesondere eine nach dem jeweils geltenden Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika erforderliche Export-Lizenz einzuholen. Der Käufer ist für die Einhaltung der genannten Ausfuhrkontrollbestimmungen, auch durch seine Abnehmer, verantwortlich und stellt uns insoweit von der Haftung frei.

**11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

11.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird nicht angewendet.

11.2 Sofern sich aus unseren Auftragsbestätigungen nichts anderes ergibt, ist Stuttgart der Erfüllungsort.

11.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart. Jede Partei ist jedoch auch berechtigt, die andere Partei an deren allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen oder im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes in Anspruch zu nehmen.

11.4 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.